

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ödland und Landeskultur

Gramberg, Otto Friedrich

Oldenburg, 1903

2. Die Moorkultur-Methoden.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-157387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-157387)

Mittelalter die großen Klöster und andere geistliche und weltliche Grundherren und Kapitalisten die Kolonisation leiteten.

So ist es auch mit den Niederungsmooren unseres Ländchens gegangen. Ich erinnere nur an die grünen Wiesenflächen, die man zu beiden Seiten der Bahn von Hude nach Berne erblickt, und ähnlich die ganze Gegend des an die Marsch anstoßenden Mooregebiets, sowohl nördlich der Hunte als auch zwischen dieser und dem hohen Dünenrücken längs der Bahn Oldenburg-Bremen, bedecken, in dessen Nähe freilich in Hochmoor übergehen. Um einige charakteristische Namen dieser mittelalterlichen Schöpfungen zu nennen, führe ich an: Großenmeer, Oldenbrok und Altenhuntof in der Landschaft Mooriem, ferner Neuenhuntof und die holländischen Kolonien Holle und Mönlichhof (Gemeinde Schönemoor) und, südlicher, Moorhausen an der Oldenburg-Bremer Chaussee, deren Gründung von den Klöstern Hude und Rastede und Neuenhuntof aus zum Teil feststeht.¹⁾

Nur ein geringer Teil des Niederungsmoores, namentlich im Süden des Herzogtums unter dem östlichen Abhang der Dammer Berge, harret noch der besseren Entwässerung, um in grüne Wiesen umgewandelt zu werden. Ein erheblicher Teil, z. B. in den Gemeinden Altenhuntof und Schönemoor ist schon seit langer Zeit auch in gewöhnliche Acker-Kultur genommen.

Dagegen ist das in neuerer Zeit berühmt gewordene sogen. M o o r d a m m - K u l t u r - V e r f a h r e n, welches darin besteht, daß man das zuvor durch ein engmaschiges Grabennetz bis zu einer gewissen Tiefe gründlich entwässerte Moor mit einer aus den Gräben ausgehobenen Sandschicht, welche das Auffrieren des Moores und die Auswinterung der Saaten verhütet, von solcher Stärke bedeckt, daß sich die landwirtschaftliche Bearbeitung lediglich auf die Sanddecke beschränken kann, wobei reichlicher Kunstdünger zu verwenden ist, — bei uns selten zur Anwendung gelangt. Das hat u. a. auch darin seinen Grund, daß sich in unseren Niederungsmooren meistens wegen mangelnder Vorflut die für dies Kulturverfahren erforderliche tiefe Senkung des Grundwasserstandes, auf wenigstens 1 Meter unter Maisfeld, nicht herstellen läßt. Ein im Münsterlande bekannter Fall seiner Anwendung ist derjenige auf dem Gute Führtel bei Bechta um 1880, der aber, soviel mir bekannt, nach anfänglich kolossalen Ergebnissen infolge Raubbaus des Pächters, zuletzt mit einer totalen Ausmergelung des Bodens endigte. Erfinder des Verfahrens war anfangs der 60er Jahre der Rittergutsbesitzer Rimpau auf Emrau in der Altmark. (Drömling.)

2. Die Moorkultur-Methoden.

Die, wie bemerkt, auch bei uns weit ausgedehnteren H o c h m o o r - Flächen zur Kultur in Angriff zu nehmen ist dagegen ein Unternehmen viel neuerer Zeiten.

Pioniere auf diesem Gebiete waren die niederländischen Städte, die bereits im 14. und 15. Jahrhundert begonnen hatten, die benachbarten Hoch-Moore zum

¹⁾ Vgl. Kollmann, „Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums“ 1897.

Zweck der Gewinnung von Torf als Brennmaterial aufzuschließen, und bereits im 16. Jahrhundert wurde, zuerst von Groningen, dabei jenes Verfahren angewendet, welches unter dem Namen *Been- (Fehn-) Kultur* bekannt und berühmt geworden, von Holland zunächst nach Ostfriesland übertragen (Großfehn 1633, Rhaudefehn 1763) und von dort auch seitens unserer Staatsverwaltung in neuerer Zeit übernommen und in den Mooren westlich Oldenburgs zur Anwendung gebracht ist.

Charakteristisch für dieses Verfahren ist, daß es sich dabei allerdings in erster Linie nicht um ein landwirtschaftliches, sondern um ein vorwiegend gewerblich-industrielles Unternehmen handelt — Herstellung von Brennstoff und Handel mit demselben.

Die Grundlage bildet der Kanalbau, der durch eine vorläufige Entwässerung mittelst von Jahr zu Jahr vertiefter Gräben vorbereitet wird. Hat sich das Moor genügend gesetzt, so wird zunächst längs der Kanallinie der Torf ausgehoben und alsdann die Kanalsohle in den Sanduntergrund eingeschnitten. Ist der Hauptkanal fertig, so werden Nebkanäle, Wiefen, rechtwinklig und parallel in angemessener Entfernung vom Hauptkanal hergestellt. Diese Kanäle bilden zugleich die Zuwegung in das Moor, indem sie sämtlich in solchen Dimensionen ausgebaut werden, daß sie für die zum Torftransport geeigneten Schiffe, — in Ostfriesland und bei uns Püntenz-, Nutt- und Tjalkschiffe genannt, — fahrbar sind. Die Abtorfungsarbeiten gehen nach einer bestimmten, allgemein verbreiteten Ordnung vor sich. Die oberste, leichteste, am wenigsten vergangene, humusreichste, nur torfähnliche Moorschicht wird in einer Stärke von $\frac{1}{2}$ —1 m mit der darauf befindlichen Heide-Narbe zunächst seitwärts abgesetzt. Alsdann beginnt das Torfstechen, bei welchem regelmäßig fünf Personen gemeinsam nach feststehender Arbeitsteilung in Tätigkeit sind. Der letzte schafft den gestochenen Torf zum Trockensfelde. Das Trocknungsverfahren geschieht auch nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen und, wie der Römer schon ganz richtig ermittelt hat: weit mehr mit Benutzung des Zugwindes, nämlich durch Aufsetzen der Torfsoden in unterbrochenen Linien, so daß der Wind durch die Zwischenräume streichen kann, als der Sonnenwärme. Die zu Anfang bei Seite gesetzte Schicht, die sog. Bunkerde wird ferner, sobald die unterste Torfschicht abgegraben ist und der Sand-Untergrund zu Tage tritt, von der Höhe auf diese abgegrabenen Flächen übergekippt, zerkleinert und verschlichtet und nun mit dem Sande aus den Kanälen, den Zwischengräben oder des Untergrundes vermischt, und zwar geschieht dies neuerdings wieder nach gewissen erfahrungsmäßigen Grundsätzen, indem man eine Decke von 6—13 cm (möglichst 10 cm), Sand auf die verschlichtete Bunkerde bringt und dann planmäßig wiederholt pflügt und eggt. Dieser so vorbereitete Boden wird nunmehr mit einer starken Düngung versehen, die — und darin besteht die durch dies Verfahren gebotene Lösung der Hauptschwierigkeit, — dadurch ermöglicht wird, daß die Düngemittel zu Schiff auf den Kanälen und Wiefen unmittelbar an das zu düngende Land herangefahren werden. Dasselbe Fahrzeug, welches den getrockneten Torf zur Stadt zum Verkauf gebracht hat, kehrt mit dem dort angekauften und verladenen Stallmist oder städtischen Kompostdünger, in dessen Her-

stellung wiederum die Stadt Groningen vorbildlich gewesen ist, See = Schlick oder neuerdings natürlich auch Kunstdüngemitteln, zu seinem Ausgangspunkt zurück. Die ersten Früchte sind Roggen oder Kartoffeln, die auf dem neuen Lande, wo es keine Krankheiten gibt, einen außerordentlich hohen Ertrag liefern. Später läßt man das Land einige Jahre als Wiese oder Weide liegen. Halmsfrüchte sind, außer Roggen und Kartoffeln, Hafer und Bohnen. Doch gedeihen auch alle Gartenfrüchte vortrefflich.

Weit rascher als die Fehnkultur verbreitete sich aber, ebenfalls von den Niederlanden übernommen, auf den deutschen Mooren schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine andere Kultur, die, eine Erinnerung an die früheste Bewirtschaftungsform aus den Zeiten des Nomadentums, das Mittel, um den Boden für die Einsaat vorzubereiten, in der rohen und unvollkommenen Form des Abbrennens der Pflanzendecke und der hier brennbaren obersten Bodenschicht findet, das bekannte und berüchtigte *Moorbrennen*. Hierzu muß das Hochmoor natürlich zunächst wenigstens etwas entwässert werden. Dies geschieht durch Gräben von zwei Fuß Tiefe und drei Fuß Breite in Abständen von mäßiger Ackerbreite, die von einem etwas tieferen Quergraben aufgefangen werden. Dann wird, gewöhnlich schon im Herbst, die Moor = Oberfläche des Feldes etwas gehackt, die Bulten abgetragen und verschlichtet und im nächsten Frühjahr, sobald die Trockenheit es gestattet, das Moor unter dem Winde angezündet. Die Aufsicht besteht nur darin, daß das Feuer nicht „wegläuft“, d. h. über die abgegrüpften Grenzen in das wilde Moor übergeht, und daß es nicht zu tief nach unten brennt. Es muß nur an der Oberfläche hinglimmen, so daß eine möglichst gleichmäßige und mäßig dicke Aschenschicht entsteht. Es sind wesentlich die in der Heide enthaltenen, durch das Wurzelsystem aus dem Boden geholten Nischenbestandteile, in erster Linie: Phosphorsäure, welche durch das Brennen löslich gemacht werden und der eingesäeten Pflanze als Nahrung dienen.

Sobald die Hitze aus dem durchglühten Boden einigermaßen entwichen ist, wird die Saat eingestreut. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß in der so hergestellten Ackerkrume der *Buchweizen*, den man seit den Kreuzzügen auch in Deutschland kennen gelernt hatte, besonders gut gedieh. Dieser wurde auf dem gebrannten Moore fast ausschließlich angebaut und lieferte, wenn nicht die auf dem Moore besonders gefährlichen Nachtfroste die Blüte zerstörten oder zuviel Niederschläge die Frucht ertränkten, allerdings enorme Erträge. Sagt man doch, daß eine gute Ernte sieben schlechte wett mache.

Bald mußte man aber erfahren, daß die Brennkultur ein Raubsystem schlimmster Art sei, das nach 7—8jähriger Ausübung den Boden völlig ertraglos zurückläßt, so daß er einer Ruhepause von etwa 30 Jahren bedarf, bis sich wieder eine dürrstige Humusschicht gebildet hat. Allein anfangs machte das keinen großen Eindruck. Die Moorflächen waren endlos. Man nahm eben einfach neue Flächen in Angriff, zog eine Strecke weiter, ganz wie zur Nomadenzeit, und verwüstete allmählich ganze Moordistrikte. Die Versuchung war zu groß: Alles auf bisher gänzlich ertraglosem Boden, ohne Dünger, mit sehr geringer Arbeit und mit reichlichen Ernten!

In unseren Mooren hat die Brandkultur jedenfalls auch schon im 18. Jahrhundert stattgefunden, doch scheint sie erhebliche Verbreitung erst im 1. Drittel des vorigen Jahrhunderts gewonnen zu haben. Denn erst um diese Zeit kommen scharfe obrigkeitliche Vorschriften darüber auf, die das Brennen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen und das Verfahren ordnen (vgl. auch Jansen, Gef. S. S. 299 und 520).

Torfgräberei ist in den Moormarken zur Deckung des eigenen Bedarfs von den Markgenossen und Nutzungsberechtigten immer getrieben worden, und auf ihre Regelung, die zunächst ein Bedürfnis wurde, weil sie oft genug in unwirtschaftlicher, gemeinschädlicher Weise geübt wurde, — das sogen. Graben in Kuhlen u. s. w. — beziehen sich, soweit ich sehe, die ersten Anordnungen einer ihrer desfallsigen Aufgaben sich bewusst werdenden Staatsgewalt (cf. Beamten-Instruktion § 57, 58; Regulativ wegen der Torfmoore in den Kreisen Vechta und Cloppenburg vom 14./24. August 1820). Hierbei wird auch schon auf eine rationelle Ausübung des Torfstichs in der Richtung Bedacht genommen, daß später eine landwirtschaftliche Nutzung des Untergrundes ermöglicht werde, insbesondere findet sich überall die Anordnung, daß „der Abbunt“ in die „Ausspüttung“ geworfen und gehörig verschlichtet werden muß. Dagegen wird der Torf-Handel verboten und Umgehungen werden möglichst unterbunden. — Nicht Nutzungsberechtigten wurden in den staatlichen herrschaftlichen Überschuß Anteilen der Moore, den Staatsmooren, oder in Anrechnung auf den staatlichen Moor-Marken-Anteil (vgl. Regulativ von 1820 Z. 14) „nach Kammer-Konsens eingewiesen“ und dafür eine sogen. Rekognition (nämlich: in recognitionem dominii directi principis) gehoben, die in den „Erdbüchern“ unter den sogen. Ordinär-Gefällen registriert ist, also als sogen. „gemeine Last“ von öffentlich-rechtlichem Charakter zu gelten haben wird. Es entspricht der geschichtlich begründeten Rechtslage in den Marken, wenn im Münsterlande von diesem Verfahren viel weniger als auf der oldenburgischen Geest, überhaupt sehr wenig, Gebrauch gemacht ist. In den Mooren der alten Landesteile sind „Rekognitionsmoore (auch „Konsensmoore“ genannt) dagegen in erheblicher Zahl ausgegeben und giebt es deren noch heute viele Hunderte, z. B. in dem Bareler Zehnt-Moor und in den Delmenhorster Mooren, weil es in den „Certifikaten“ über die Einweisung an einer Fristsetzung für die Grabzeit fehlt, — es heißt immer nur: „zum einmaligen (!?) Abgraben der zum Torfstich geeigneten Oberflächen“ —. Es ist daher neuerdings, um dem Staat endlich wieder die Verfügung über die zum Teil schon vor 100 und mehr Jahren eingewiesenen Moore zu verschaffen, notwendig geworden, nachträglich Grabjahre festzusetzen. Die „Rekognition“ ist von Anfang an und zumal gegenüber dem heutigen Geldwert außerordentlich niedrig bemessen. Sie fließt übrigens noch jetzt in die Landeskasse, nicht in den Landeskulturfonds.

3. Staatliche Maßnahmen zu ihrer Nutzbarmachung und Ausschließung.

Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts gab insbesondere die damalige Behördenreorganisation den Anstoß zu einer ziemlich umfassenden, grundsätzlichen Regelung der Einweisungen staatlicher Grundstücke aus den Marken (Gemeinheiten) und Mooren zur Kultur und zum Anbau, sowie zum Buchweizenbau und zum Torfstich. Es geschah dies durch die sogen. „Regulative vom 2. März 1859 für Einweisungen von Kultur- und Anbauplätzen, sowie von Torf- und Buchweizenmooren“, welche allerdings im wesentlichen nur die bisher schon angewendeten bezüglichlichen Grundsätze zusammenfaßten, indes zugleich auch einheitlich, gleichmäßig, gestalteten und in der Hauptsache noch heute in Geltung sind.

Ihre formale rechtliche Grundlage fand man in der trotz des Staatsgrundgesetzes als fortbestehend angenommenen „hoheitlich-polizeilichen“ Befugnis der Staatsverwaltung, von sich aus die hier in betracht kommenden Verhältnisse zu ordnen und zu regeln.

Sie enthalten daher die allgemeinen verwaltungsmäßigen Direktiven für Administration und Nutzbarmachung der staatlichen Heide- und Moor-Ländereien, während die angewendeten technischen Methoden nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse der in Angriff genommenen Gebiete verschiedenartig gewesen sind.

Es ist im vorigen Abschnitt (Seite 19, 22 und 24 ff.) dargelegt, welche Gründe vorgelegen haben und noch vorliegen, die Maßnahmen der Staatsverwaltung zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur der Sand-Ödlandereien sowohl überhaupt, als auch insbesondere der dem Landeskulturfonds zugewiesenen, schon dem Flächen-Inhalte nach nur mehr unbeträchtlicheren, öden Heiden in der dort angegebenen Weise einzuschränken.

Die angeführten Regulative haben sich demgemäß vorzugsweise fruchtbar erwiesen für die Behandlung der staatlichen Moore, insbesondere der umfangreichen Hochmoore.

Was zunächst die Ausbeutung der Moore zur Torfgewinnung anlangt, so wurde in den Regulativen bestimmt, daß jedes zum Aus-torfen ausgewiesene Torfmoor, dessen Größe von jetzt an grundsätzlich auf das schon früher meist übliche Maß von 22 ar (7 : 9) festgesetzt wurde, nach 30 Graben-jahren auch dann an den Staat zurückfalle, wenn es bis dahin von dem Inhaber noch nicht ausgetorft sei, und grundsätzlich wird zu einer Stelle nur ein Torfmoor ausgewiesen. Statt der früheren „Rekognition“ wird als Entgelt für die Nutzung des Moores ein sog. „Torfgeld“ eingeführt, für welches ein nach der Güte und Mächtigkeit des Torfs und nach den örtlichen Verhältnissen abgestufter Tarif aufgestellt ist. Das Torfgeld fließt in den Landeskulturfonds, während eine außerdem zu zahlende Einweisungsgebühr in die Landeskasse fließt.

Für industrielle Unternehmungen und Torfhändler wird das, wie die Rekognition recht niedrige, Torfgeld erhöht.